

## Leitbild

### I. Ziel: Für säkulare Rechtspolitik

Das *Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)* fördert säkulare Rechtspolitik.

Im Grundgesetz ist das Gebot des Säkularismus, der Neutralität des Staates in Fragen der Weltanschauung (religiöser wie nichtreligiöser Art), fest verankert. Es wird jedoch in Politik, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung vielfach missachtet. Um Abhilfe zu schaffen, bringt das ifw Juristinnen und Juristen zusammen. Die Aktivitäten des Instituts verbinden rechtswissenschaftliche Forschung und populärwissenschaftliche Aufklärung mit rechtspolitischen Forderungen. Das ifw macht beispielsweise Missstände öffentlich, erstellt Gutachten zur juristischen Aufarbeitung und begleitet Betroffene in richtungsweisenden Gerichtsprozessen.

### II. Grundlage: Prinzipien einer offenen Gesellschaft

Theoretischer Ausgangspunkt der Arbeit des *ifw* sind die Prinzipien einer offenen Gesellschaft und die zu deren Verwirklichung notwendigen Funktionselemente eines demokratischen Rechtsstaats auf der Grundlage der Menschenrechte. Als konstituierend für eine offene Gesellschaft gelten heute die Prinzipien der:

- Säkularität,
- Liberalität,
- Individualität und
- Egalitarität.

#### A. Neutraler Bezugspunkt: Weltanschauungsrecht

Das *ifw* hebt den Begriff „Weltanschauungsrecht“ im Namen des Instituts hervor. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Gegenstand der Tätigkeit der rechtsstaatliche Rahmen aller Sinnsysteme (religiöser wie auch nichtreligiöser Ausprägung) und der dazugehörigen Gemeinschaften, Organisationen und Einzelpersonen ist. Dieses Selbstverständnis unterscheidet sich von der traditionellen Rechtspolitik und juristischen Rede, in der es fast nur um Religion geht.

Weltanschauungsrecht ist das Recht, das die Weltanschauungsfreiheit regelt. Das Grundrecht auf Weltanschauungsfreiheit (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Art. 3 Abs. 1, 3; Art. 4 Abs. 1, 2 GG) schützt den Menschen, sich frei zu einer Weltanschauung zu bekennen und einer religiösen oder nichtreligiösen weltanschaulichen Gemeinschaft beizutreten. Jeder ist aber auch frei, das ohne Diskriminierung nicht zu tun, aus einer

Weltanschauungsgemeinschaft auszutreten oder in eine andere überzuwechseln. Dabei geht es nicht um eine auch in der rechtlichen Wertung positive oder negative Freiheit, sondern lediglich um Aspekte ein- und derselben Freiheit. Religionsfreiheit und das Religionsrecht im engeren Sinn sind dabei automatisch inbegriffen (Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 137 Abs. 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG). Das Recht auf Weltanschauungsfreiheit umfasst die Religionsfreiheit.

Das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht verwenden den Begriff Weltanschauung hingegen nicht als Oberbegriff, sondern als nichtreligiöse Alternative zu Religion. In der Rechtswissenschaft sind die Begriffe Religionsrecht, Staatskirchenrecht und Religionsverfassungsrecht zwar geläufig, aber inhaltlich missverständlich und tendenziös in ihrem Bezugspunkt zu Lasten der nichtreligiösen Sinnsysteme.

Mit dem Grundrecht auf Weltanschauungsfreiheit eng verbunden ist das sich aus mehreren Artikeln des Grundgesetzes ergebende Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staats und der organisatorischen Trennung von Staat und Weltanschauung.

## B. Der weltanschaulich neutrale Staat

Nur ein weltanschaulich neutraler Staat kann gewährleisten, dass seine Bürgerinnen und Bürger in Freiheit und Gleichheit leben können und nicht aufgrund ihrer Weltanschauung diskriminiert werden. Die einzigen Werte und Prinzipien, welche sich die Bundesrepublik Deutschland in legaler und legitimer Weise zu eigen machen und aktiv fördern sollte, sind die Grundrechte und sonstigen Verfassungsgebote des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats.

Eine offene Gesellschaft kann nur (fort-)bestehen, wenn der Staat sicherstellt, dass seine Rechtsnormen auch von allen weltanschaulich-religiösen Gruppierungen beachtet werden.

Der Staat muss jederzeit unmissverständlich klarstellen, dass Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Mitglieder nicht über oder neben dem Gesetz stehen, sondern sich ihm unterordnen müssen. Das ifw setzt sich deshalb dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland die Einhaltung ihrer Rechtsnormen gegenüber religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungsgemeinschaften konsequent durchsetzt.

## III. Pluralisierung: zwei Optionen

Mit dem Aufkommen islamischer und anderer Glaubensrichtungen neben den christlichen stellt die bisherige Rechtspolitik die gesellschaftliche Integrationsfähigkeit des Staates in seiner Gesamtheit in Frage.

Dabei leben heute in Deutschland mehr konfessionsfreie Menschen (2015: 36% - fowid.de) als Katholiken, Protestanten oder Muslime. Doch die Interessen der Konfessionsfreien finden weder in der Politik noch in den Medien die Beachtung, die sie

verdienen. Die Rechtspolitik in Bund und Ländern ist von einer parteiübergreifenden pro-religiösen Allianz (#Gottesfraktion) geprägt. So finden sich säkulare Positionen oft (noch) in der Position der Minderheit.

Die in der Bundesrepublik nach wie vor praktizierte weitgehende Missachtung weltanschaulicher Grundrechte von Nicht- und Andersgläubigen und des Neutralitätsgebots haben in der heutigen pluralisierten Gesellschaft längst nicht nur Folgen für einzelne in ihren Grundrechten verletzte Bürger. Die rechtliche Benachteiligung und Diskriminierung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in kirchlichen Einrichtungen, monotheistische Erziehungsziele und Gottesbezüge in Landesverfassungen, Glaubenssymbole in staatlichen Krankenhäusern, Gerichtssälen, Schulen und Kindergärten, bekenntnisbasierter Religionsunterricht, staatliche Einrichtung und Finanzierung bekenntnisbasierter Lehrstühle an Universitäten, Subventionierung von Kirchentagen, Gehaltszahlungen für Kirchenfunktionäre und eine Vielzahl steuerlicher und rechtlicher Privilegien der beiden Großkirchen und anderes mehr zeigen, dass weder Politik noch Justiz bisher ein hinreichendes Interesse daran hatten, das Recht auf Weltanschauungsfreiheit und -gleichheit auch für diejenigen Bürger durchzusetzen, die nicht Mitglied in einer der beiden Großkirchen sind.

Bereits 1965 stellte das Bundesverfassungsgericht jedoch klar:

*„Das Grundgesetz legt [...] dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ (BVerfGE 19, 206 [219]).*

Um das Weltanschauungsrecht in Deutschland verfassungskonform auszugestalten, bestehen angesichts der Pluralisierung der Gesellschaft zwei Optionen:

- i. Ausweitung der bestehenden Religionsprivilegien, soweit grundgesetzkonform, auf andere Weltanschauungsgemeinschaften (z.B. Islamverbände).

Diese Option – wie sie heutzutage Konsens bei Bund und Ländern, Großkirchen und Islamverbänden zu sein scheint – wirft verfassungsrechtlich schwer lösbare Gleichheitsprobleme auf, unter anderem die Gefahr der Benachteiligung religiös-weltanschaulicher Minderheiten und der vielen Nichtreligiösen.

Eine Ausweitung der zahlreichen kirchlichen Privilegien auf alle Weltanschauungsgemeinschaften ist nach Auffassung des ifw weder organisierbar noch finanzierbar noch rechtspolitisch vertretbar. Dabei geht es um Materien wie zum Beispiel das kirchliche Arbeitsrecht, Rundfunk und Fernsehen, öffentlich finanzierte Hochschultheologie mit mehr als 700 Professuren, milliarden-schwere Subventionierung und zahlreiche einseitige Bevorzugungen im Vertragsrecht. Eine solche Ausweitung führt, abgesehen von juristischen Konflikten mit den Anforderungen des Grundgesetzes, zu einer weiteren Konfessionalisierung hoheitlicher Aufgaben wie dem Schul-, Bildungs- und Gesundheitswesen und damit letztlich zu einer Verschärfung religiöser Konflikte

innerhalb der Gesellschaft. Damit steht die Ausweitungsoption im Widerspruch zu einer offenen Gesellschaft.

- ii. Abbau bestehender kirchlich-religiöser Privilegien und eine konsequente säkulare Politik zum Zwecke der Gleichberechtigung aller verfassungstreuen weltanschaulichen Gruppierungen.

Das ifw setzt sich für diese zweite Option (ii) des rechtspolitischen und rechtspraktischen Abbaus einseitiger Begünstigungen und Subventionierungen von Religionen ein. Angesichts der heutigen und in der Tendenz wachsenden weltanschaulichen Pluralität Deutschlands sollen die überkommenen Regelungen zum Staat-Kirche-Verhältnis auf den Prüfstand, um Weltanschauungsfreiheit und -gleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger nach rechtstaatlichen Standards gewährleisten zu können. Die bisher allzu religionsfreundliche und damit weltanschaulich diskriminierende Auslegung des Grundgesetzes und die neutralitätsfeindliche Rechtspraxis auf allen Ebenen sind zu korrigieren. Entgegenstehende Kirchenvertragsregelungen können anerkanntermaßen jederzeit durch Landesgesetze gegenstandslos gemacht werden.

#### IV. Im Säkularismus offen für Zusammenarbeit

Ungeachtet der unterschiedlichen religiösen oder nichtreligiösen Vorverständnisse sucht das ifw die Zusammenarbeit mit all denjenigen, die für rational begründete, evidenzbasierte, weltanschaulich neutrale und gerechte Rechtsnormen eintreten.

Die juristischen Schwerpunkte sind:

1. Neutralität des Staates,
2. Schutz des Rechtsstaates,
3. Universelle Geltung der Menschenrechte,
4. Rationalität und Wissenschaftlichkeit als Grundlage von Rechtsnormen.

Das ifw ist politisch unabhängig, überparteilich und nicht gewerblich orientiert.